
Volksabstimmung

29. November 2026

Erste Vorlage

**Bundesbeschluss über die
Zusatzfinanzierung der AHV
durch eine Erhöhung der
Mehrwertsteuer**

Zweite Vorlage

**Volksinitiative «Für eine
Einschränkung von Feuerwerk»**

Dritte Vorlage

**Volksinitiative «Ja zu fairen
Bundessteuern auch für
Ehepaare – Diskriminierung
der Ehe endlich abschaffen!»**

Vierte Vorlage

**Änderung des
Kriegsmaterialgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	12
Argumente	→	20
Abstimmungstext	→	24

Zweite Vorlage

Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk»

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	26
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Dritte Vorlage

Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	36
Argumente	→	44
Abstimmungstext	→	48

Vierte Vorlage

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

In Kürze	→	10–11
Im Detail	→	50
Argumente	→	56
Abstimmungstext	→	60



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Ausgangslage

Das Kriegsmaterialgesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Waffen, Waffensysteme und Waffenteile exportiert werden dürfen. Ein Export wird beispielsweise nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist oder Menschenrechte verletzt. Ausgeschlossen ist ein Export auch, wenn das Risiko besteht, dass das Material gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt oder unerlaubt weitergegeben wird.

Die Vorlage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa deutlich verschlechtert. Damit der Bundesrat angemessen auf die neuen Herausforderungen reagieren kann, hat das Parlament beschlossen, die Bedingungen für den Export von Kriegsmaterial anzupassen. Sofern es mit der Neutralität und den aussen- und sicherheitspolitischen Interessen vereinbar ist, darf Kriegsmaterial neu an einen Partnerstaat geliefert werden, der in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Neu kann der Bundesrat auch von den Bewilligungskriterien abweichen, wenn ausserordentliche Umstände bestehen und dies zur Wahrung der Interessen der Schweiz erforderlich ist. Staaten, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, müssen zudem nicht mehr in jedem Fall zusichern, dass sie dieses nur mit Einwilligung der Schweiz an andere Länder weitergeben. Bewilligungen müssen weiterhin immer mit dem Neutralitätsrecht, den Menschenrechten und anderen internationalen Verpflichtungen vereinbar sein. Gegen diese Änderungen wurde das Referendum ergriffen. Deshalb wird die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Vorlage im Detail	→	50
Argumente	→	56
Abstimmungstext	→	60

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 19. Dezember 2025 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen mit den vorgesehenen Anpassungen sicherstellen, dass die Schweiz Kriegsmaterial an Partnerstaaten exportieren und eine wettbewerbsfähige Rüstungsindustrie im Inland aufrechterhalten kann. Dies ist eine Voraussetzung, damit sich die neutrale Schweiz im Angriffsfall verteidigen kann.

 admin.ch/kriegsmaterialgesetz

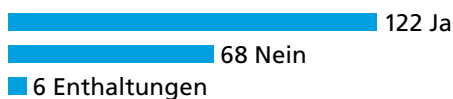
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

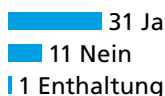
Laut dem Komitee können mit der Schwächung des Kriegsmaterialgesetzes Schweizer Waffen an Unrechtsstaaten verkauft oder weitergegeben werden. Dadurch erhöhe sich das Risiko deutlich, dass sie bei Terrorgruppen und in Kriegen landen. Die Gesetzesänderung schade der Sicherheit und der Schweizer Neutralität massiv.

 kriegsmaterial-referendum.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Argumente Referendumskomitee	→	56
Argumente Bundesrat und Parlament	→	58
Abstimmungstext	→	60

Ausgangslage

Rolle der
Rüstungsindustrie

Die Neutralität der Schweiz ist bewaffnet: Die Armee sorgt für die Verteidigung des Landes und der Neutralität. Dafür braucht die Schweiz eine eigene Sicherheits- und Rüstungsindustrie. Die betroffenen Unternehmen sind zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf Aufträge aus dem Ausland angewiesen; die Nachfrage in der Schweiz ist für sie zu klein.

Heutige Rechtslage

Der Export von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das Parlament hat im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien ins Kriegsmaterialgesetz aufgenommen und verschärft. Auslandsengeschäfte werden nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, wenn es Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt oder wenn ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt oder unerlaubt an Dritte weitergegeben wird.

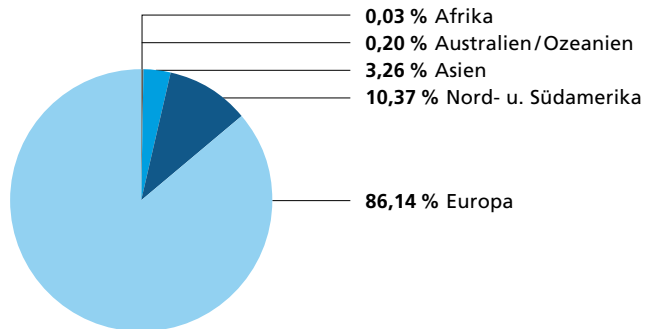
Was ist Kriegsmaterial?

Als Kriegsmaterial gelten:

- Waffen, Waffensysteme, Munition, militärische Sprengmittel;
- für die Gefechtsführung konzipierte Ausrüstungsgegenstände;
- Bauteile für die Herstellung von Kriegsmaterial, sofern sie erkennbar ausschliesslich für militärische Zwecke verwendet werden können.

Export von Kriegsmaterial: Anteil pro Kontinent 2025

Gestützt auf Bewilligungen des SECO wurde Kriegsmaterial für rund 950 Mio. Franken exportiert.



Quelle: Ausfuhren von Kriegsmaterial pro Kontinent 2025, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, März 2026 (seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrollen, Investitionsprüfung und Sanktionen > Rüstungsgüter > Statistik)

Sicherheitspolitische
Entwicklungen

Das heutige Kriegsmaterialgesetz lässt dem Bundesrat kaum Handlungsspielraum, um auf sicherheitspolitische Entwicklungen zu reagieren. So musste der Bundesrat nach dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 Anfragen von Staaten ablehnen, die Kriegsmaterial an die Ukraine weitergeben wollten. Europäische Partnerstaaten signalisieren inzwischen, dass sie künftig nur noch Rüstungsgüter aus der Schweiz beziehen wollen, wenn sie selbst darüber entscheiden können, ob und an wen sie diese weitergeben. Zudem sei es für sie wichtig, dass sie auch im Falle eines Konfliktes weiterhin beliefert werden, vor allem auch mit Ersatzteilen.

Entscheid des
Parlaments

Das Parlament hat diese Thematik diskutiert. Im Mittelpunkt standen die Fragen, ob Partnerstaaten Schweizer Kriegsmaterial an andere Staaten weitergeben dürfen sollen und ob der Bundesrat bei der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten mehr Handlungsspielraum erhalten soll. Das Parlament hat im Dezember 2025 beschlossen, das Kriegsmaterialgesetz zu ändern und damit die Regeln für die Wiederausfuhr und den Export von Kriegsmaterial zu lockern. Gegen diese Änderung wurde das Referendum ergriffen. Deshalb wird die Vorlage nun dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Abstimmungs- vorlage

Leitplanken für
Auslandsgeschäfte

Auch mit der Änderung wird der Export von Kriegsmaterial weiterhin nur dann bewilligt, wenn dies nicht dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen der Schweiz und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik widerspricht. Für die Schweiz als neutralen Staat gilt unter anderem:

- keine militärische Unterstützung für kriegführende Staaten;
- keine Lieferung von kriegsrelevanten Gütern aus Beständen des Bundes an kriegführende Staaten;
- Gleichbehandlung aller kriegführenden Staaten bei Lieferungen von privaten Rüstungsunternehmen.

Lockerung für
Partnerstaaten

Das Kriegsmaterialgesetz verbietet weiterhin den Export von Kriegsmaterial, wenn das Bestimmungsland in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Davon sind neu aber 36 Partnerstaaten ausgenommen, die ähnliche Exportkontrollen wie die Schweiz haben.¹ Gesuche für den Export von Kriegsmaterial in diese Länder werden in der Regel bewilligt, wenn der Export nicht im Widerspruch zu neutralitätsrechtlichen Pflichten oder aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz steht.

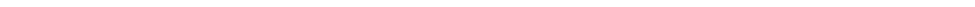
1 Anhang 2 zur Kriegsmaterialverordnung (SR 514.511) enthält die vom Bundesrat festgelegte Liste dieser Staaten: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern. (Stand 1. Juli 2026 / fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Startseite SR).

Abweichen von
Bewilligungskriterien

Neu kann der Bundesrat gegenüber allen Staaten von den Bewilligungskriterien abweichen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und dies erforderlich ist, um die aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz zu wahren. Dabei sind den internationalen Verpflichtungen wie etwa dem Neutralitätsrecht Rechnung zu tragen. Die Schweizer Sicherheits- und Rüstungsindustrie soll auch in ausserordentlichen Lagen in die internationalen Wertschöpfungsketten eingebunden bleiben – auch dann, wenn Partnerstaaten in bewaffnete Konflikte verwickelt werden.

Keine
Nichtwiederausfuhr-
Erklärungen

Staaten, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, müssen sich heute dazu verpflichten, Kriegsmaterial ohne die Einwilligung der Schweiz nicht weiterzugeben («Nichtwiederausfuhr-Erklärung»). Neu wird der Bundesrat von Staaten nur noch dann eine solche Erklärung verlangen, wenn dies aus aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Gründen erforderlich ist. Dies gilt aber nicht rückwirkend: Nichtwiederausfuhr-Erklärungen für bereits geliefertes Kriegsmaterial bleiben verbindlich.



Argumente

Referendumskomitee

Mit der Schwächung des Kriegsmaterialgesetzes können Schweizer Waffen an Unrechtsstaaten wie Saudi-Arabien, China oder Myanmar verkauft oder weitergegeben werden. Dadurch erhöht sich das Risiko deutlich, dass Schweizer Waffen bei Terrorgruppen und in Kriegen landen. Die Ukraine ist von Waffenlieferungen weiterhin ausgenommen, obwohl sie zu Beginn das Hauptargument für die Lockerungen war. Es ist klar: Die Gesetzesänderung schadet der Sicherheit und Neutralität der Schweiz massiv.

Bewährtes Gesetz radikal geschwächt

2008 wurden neue Regeln für den Export von Kriegsmaterial eingeführt. Diese verhindern, dass Schweizer Waffen in Bürgerkriegsländern landen oder in die Hände terroristischer Gruppen gelangen. Nun sollen Änderungen eingeführt werden, die solche Lieferungen wieder ermöglichen. Dies, obwohl 2025 das zweitbeste Jahr überhaupt für die Schweizer Rüstungsindustrie war.

Schweizer Waffen für Unrechtsregime

Mit dem neuen Gesetz werden Waffenexporte an Länder wie Saudi-Arabien oder China ermöglicht. Schweizer Waffen gelangen so an Unrechtsregime, die in Kriege verwickelt sind oder Menschenrechte systematisch verletzen – auch dann, wenn ein hohes Risiko besteht, dass die Waffen gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden. Das schafft zusätzliche Instabilität.

Schweizer Waffen bei Terrorgruppen

Heute dürfen Empfängerländer das gekaufte Kriegsmaterial nicht ohne Zustimmung der Schweiz weiterverkaufen. Das funktioniert und wird kontrolliert. Mit der fast vollständigen Abschaffung dieser Nichtwiederausfuhr-Erklärungen würde die Schweiz jegliche Kontrolle verlieren. Nicht nur Unrechtsregime, sondern auch Terrororganisationen könnten wieder an Schweizer Waffen gelangen.

Wie Schweizer Handgranaten beim IS landeten

Anfang der 2000er-Jahre wurden RUAG-Handgranaten an die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) verkauft. Diese sind in Syrien in die Hände der islamistischen Terrormiliz «Islamischer Staat» gelangt. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen Länder wie die VAE wieder einfacher an Schweizer Waffen gelangen. Das Risiko, dass diese Waffen wie früher in den falschen Händen landen und beispielsweise im Bürgerkrieg im Sudan auftauchen, ist gross.

Ukraine wird nicht unterstützt

Die Ukraine, die sich seit 2022 gegen einen brutalen Angriffskrieg wehrt, ist von den neuen gelockerten Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes gezielt ausgenommen. Die Ukraine war nur ein Vorwand, um künftig Waffen an Länder wie Saudi-Arabien oder Israel weitergeben zu dürfen.

Neutralität nimmt Schaden

Die Schweiz hat kein Interesse, ihre Neutralität über Bord zu werfen und Waffen an Länder zu liefern, die völkerrechtswidrige Kriege führen. Genau das würde die Gesetzesänderung ermöglichen.

Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 kriegsmaterial-referendum.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Weltweit hat das Risiko bewaffneter Konflikte zugenommen. Auch europäische Staaten könnten in solche Konflikte verwickelt werden. Die Schweiz exportiert über 80 Prozent ihres Kriegsmaterials in diese Staaten. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes stellt sicher, dass Partnerstaaten, sofern dies das Neutralitätsrecht zulässt, auch im Konfliktfall mit Kriegsmaterial beliefert werden können und dass sie in der Schweiz gekaufte Material weitergeben dürfen. Nur so kann die Schweiz eine konkurrenzfähige Sicherheits- und Rüstungsindustrie aufrechterhalten. Das ist für die Sicherheit des Landes und für eine glaubwürdige bewaffnete Neutralität notwendig. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Glaubwürdigkeit wahren

Die bewaffnete Neutralität erfordert, dass die Schweiz in der Lage ist, sich militärisch zu verteidigen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schweiz neben der Armee über eine eigene Rüstungsindustrie verfügt.

Rüstungsindustrie erhalten

Die Schweizer Rüstungsindustrie ist auf den Export ihrer Güter angewiesen: Für eine wirtschaftlich tragfähige Produktion reicht die Nachfrage in der Schweiz nicht aus. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes erlaubt es, in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden zu bleiben und langfristig eine wettbewerbsfähige Rüstungsindustrie in der Schweiz zu erhalten.

Sicherheit stärken

In Krisenzeiten versorgen Rüstungsindustrien zuerst ihr eigenes Land. Die Schweiz wird deshalb nur beliefert, wenn sie selbst auch Kriegsmaterial anbietet und in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden bleibt. Die Gesetzesänderung stärkt die Sicherheit der Schweiz, weil sie ihre Verhandlungsposition auf dem Rüstungsmarkt stärkt. Dies ist umso wichtiger, als die Schweiz als neutraler Staat keinem Verteidigungsbündnis angehört.

Vertrauen festigen

Seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Schweizer Rüstungsindustrie bei europäischen Partnerstaaten an Vertrauen verloren. Es ist im Interesse der Sicherheit der Schweiz, dem entgegenzuwirken. Mit der Gesetzesänderung wird die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz an Partnerstaaten erleichtert. Gleichzeitig werden solche Staaten neu von der Pflicht befreit, die Schweiz um Erlaubnis zu bitten, falls sie künftig erworbenes Kriegsmaterial weitergeben wollen. Das stärkt das Vertrauen in die Schweiz und ihre Rüstungsindustrie. Gleichzeitig hält die Schweiz an ihrer Neutralität fest.

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes anzunehmen.

Ja

 admin.ch/kriegsmaterialgesetz

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)

Änderung vom 19. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2025¹,
beschliesst:*

I

Das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Betrifft nur den italienischen Text.*

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; Ausnahmen

¹ Wenn aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe dies erfordern, kann der Bundesrat vom staatlichen Endempfänger eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen.

² Bei Einzelteilen und Baugruppen von Kriegsmaterial wird grundsätzlich auf die Nichtwiederausfuhr-Erklärung verzichtet, wenn feststeht, dass es sich um eine Zulieferung im Rahmen einer internationalen Wertschöpfungskette handelt.

Art. 22a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für Länder, für welche der Bundesrat gestützt auf die Artikel 15 Absatz 2, 16a Absatz 2 und 20 Absatz 3 Ausnahmen von der Einzelbewilligungspflicht vorsieht. Ausfuhrgesuche für diese Länder werden bewilligt, ausser es liegen ausserordentliche Umstände vor und die aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz erfordern eine Ablehnung.

¹ BBl 2025 650

² SR 514.51

§

Art. 22b Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

¹ Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:

- a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und
- b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.

² Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.

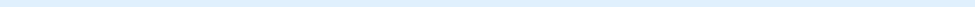
³ Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Der Bundesrat kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung bis dahin keinen Entwurf für eine Anpassung der gesetzlichen Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.





Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 29. November 2026 wie folgt zu stimmen:

Ja

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung
der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwert-
steuer

Nein

Volksinitiative «Für eine Einschränkung von
Feuerwerk»

Nein

Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern
auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe
endlich abschaffen!»

Ja

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes



Votelfo

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

